Aus Stockachs Zunftwesen

Mitgeteilt von Hans Wagner, Stockach

Der 25. Mai 1704 stößt auch dieser Thematik den großen Riegel vor. Der Tag, an dem im Spanischen Erbfolgekrieg ganz Stockach erbarmungs- und restlos in Flammen aufgegangen ist, bedeutet für den Heimatgeschichtler immer wieder das Tor ins Dunkel. So kommt es auch, daß wir vom Zunftleben im wirklichen, vormailichen Alt-Stockach so gut wie nichts wissen. Aus der Tatsache aber, daß in Deutschland schon im 13. Jahrhundert fast alle wichtigeren Gewerbe zunftmäßig organisiert waren, und daß die Archivbestände auch des Bodenseeraumes die bis ins 16. Jahrhundert hinein andauernde Blüte der Zünfte deutlich erkennen lassen, glauben wir ähnliches auch als für unser Städtchen gültig annehmen zu dürfen. — Aus dem Jahr 1508 ist ein Schreiben erhalten geblieben, mit welchem der Ammann und Rat zu Stockach beim „Fürnemen Ersamen und wayßen Bürgermaister und Rat zu Überlingen, unsere lieben Herren und gütten fründen" Auskünfte einholte wegen der Überlinger Metzgerordnung. Eine solche Regelung für Stockach ist dann aber doch erst i. J. 1626 ergangen, nachdem zehn Jahre zuvor hier eine „Bekhenordnung" erlassen wurde. In beiden Fällen kann angenommen werden, daß es sich um Zunftakte und nicht um eine bloße Vorsorge der städtischen Verwaltung bzw. Polizei gehandelt hat. Das umso mehr, als die in einigen Protokollen des 17. Jahrhunderts überschläglich apostrophierten Lehrverträge hinsichtlich der Lehrzeit, dem Aufdingen, Lehrgeld und Ledigsprechen der Lehrlinge durchaus zunftmäßigen Jargon aufweisen.

Bestimmtes über das Dasein von Zünften in Stockach erfahren wir allerdings erst aus den nach dem Totalbrand von 1704 (erneut?) niedergelegten Zunftordnungen, von denen wir die der Zimmerleute de dato 18. September 1717 in der Urfassung und kommentarlos folgen lassen:

„*Wir Carl der Sechste* von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayßer, / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem und Indien / auch zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien etc. / König / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnthen / Crain und Württenberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol und zu Görtz etc. Bekennen offentlich mit disem Brief und thun Kund allermänniglichen das uns N. und N. die gesambte Maistere deren Zimerleüthen in Unßern öesterreichischen Nellenburgischen Statt Stockhach aller underthgst gebetten Wür alß Regierender Herr und Landsfürst der o. und V. Ö. Landen wollen allergdst geruehen denenselben ihre nach jenen der Statt Rottenburg am Neckhar eingerichte Zunfft articul in gnaden genem zu Halten und zu Confirmiren und Lauthen solche von worth zu worth also:

Ordnung
der Zimmerleüthen.

Zunftpatron der Zimmerleute St. Joseph

Erstlich Weilen auch der alt (alte) = catholische Brauch ds (daß) ein jede Zunfft oder Handtwerckh einen hayligen patronen erwöhlen, vnder Jährlicher Zeith der abgestorbenen mitleidentlichen zue gedenckhen Löblich Bestümmen, als solle Beylaag dißes Articuls Brieff auff St. Josephi deßen Festag alle jahr der 19.te Merz gehalten würdet, für einen Zunfft-patronen erkiesen sein. und allweeg an dem darauffallenden Werckhtag eine haylige Meß Celebriert, vnd zue der abgestorbe-

nen Seelen ersprüßend erlößung appliciert werden, bey welcher jahrzeith die Maister und gesellen onausbleiblich erscheinen sollen, bey Straff 30 Kr. Warvon keiner entschuldiget werden kan, er seye dan mit Herrschaftlichen geschäfften, oder Leibs= schwachheit Verhindert.

Das Maisterstuckh

Andertens Daß Maisterstuckh betreffent und wie die Zimmerleüth zum Maister angenommen, und bestättiget werden sollen.

Erstlichen, es solle bey vnseren Handtwerckh kein Maister oder gesell des Zim= merhandtwerckhs, weder in der Statt, oder derselben ambts Fleckhenmaisterschafft, und aigner werckhstatt oder Zimer blaz zu halten zue gelaßen werden, er habe dan zuvor daß aufgegebne Maisterstuckh, welches in nachgesezten puncten bestehet, für sein Prob richtig, und Maisterlich mit aufreißen, und seiner Handt arbeith gethan. Fürnemblich solle ein jeder, der in vnserer Statt oder ambts Fleckhen will Maister werden, zum Forderisten (zuerst) genuegsambe vrkundt seiner Ehrlichen geburth, abschid und wohlverhaltens, desgleichen auch seinen Lehrbrieff aufweisen und fürlegen, wan er dan dises erstatten mag, so solle er denen verordneten Kerz= maistern (Obermeistern) für jhre miewaltung erlegen ein pfundt Heller und den daß volgendte Maisterstuckh machen.

Für daß Erste soll er machen in Beysein der darzu Verordneten, ein widerkhe= rung (Querbau) mit einer Khorhauben, und auf der anderen seithen einen Kolben, den werckhsaz wohl in die verreyung (Winkelfunktion) bringen, und einen ver= schwelten Tachstull mit Einem Eckh, und auf Lauffenden Sparen (Sparren), mit wohl außgestreckhten Schüfftungen (Walm= oder Kehldach), und einen verjüngten Zohl= staab darzu brauchen, Item einen schneggen (gewundener Handlauf am Treppen= anfang) von kleinem Holz geschniten, oder aufs Papier gerißen, wie jhme die weite und Höhe angezaigt wird, wie vill Trit er haben solle, das er gleich auf die angezaigte Höhe hinauskommen mag, mag allso dißes nach jedes Belieben eintwe= ders von kleinem Holz gemacht, oder auf Papier gerißen werden, wan dan einer solche Prob gethan, und damit nach erkhandtnus Redlich bestanden, so solle er wer der jmmer seye, gesambten Handtwerckh (Zunft) schuldig sein zue erlegen 3 fl (Gulden) in die Laad (Zunftkasse) und alß dan ein frembter oder außländischer für das Maistergellt erlegen vier fl.

Ein allhießiger Burger= oder Maisters Sohn aber sein Maister gellt mit 3 fl ab= statten, und als dan für einen Maister erkhenet und gehalten werden. Widrigen fahls aber, so einer in dißer obgesezten Prob nit bestandten, der solle noch ein halb Jahr gesellenweis arbeithen, und sich volgents wider für die darzu verordnete Stel= len, und die obgesezte Prob nochmahlen Thuen, auch so offt versuchen, bis er ent= lich bestehen mag, auch den jenigen darzu verordneten jedes mahls vorgemeldtes erlegen.

Volgente Articul.
Von gemeltem Handtwerckh gesezt und geordnet.

Die Lehrzeit

Erstlichen solle keiner keinen Lehrjungen, so unter 14. Jahren das Handtwerckh zu Lehrnen annehmen, soll auch keiner keinen Jungen mehrers zue Lohn geben alß 10 fl (jährlich), auch nach erstandenen Lehr Jahren sein aigen geschirr haben; solle auch ein jeder Maister nit mehr als einen jungen auf einmahl lehrnen und anneh= men, und so derselbig ausgelehrnet, kann er alß dan einen andren annehmmen. Vnd so ein Jung bey einem Maister angestandtig, so solle der Maister jnner 14 Ta= gen nach seinem anstandt denselben für das Handtwerckh führen, und allda ein=

schreiben, auch der Lehrjung schuldig sein solle gesambtem Handtwerckh in die Pixen (Kasse) alsobalten zue erlegen ein gulden, und wan er dan seine drey Jahr erstandten, und vollkommentlich außgelehrnet hat, soll ihn sein Maister abermahlen für (vor) ein Handtwerckh bringen, und ordentlicher weis Ledig sprechen, auch der Maister dazumahl einem Handtwerckh 30 Kr zue erlegen schuldig sein.

Wechsel der Lehre

Anderten, Item so ein Maister stürbt, ehe der Lehrjung außgelehrnet, so hat er macht (das Recht) bey einem anderen Maister außzuelehrnen; und was der Verstorbene dem Jung versprochen, dem anderen aber der Zeit nach abgerechnet werden, so aber ein Lehrjung muethwilliger weis, und ohnredlich Vrsachen hinwegg lauffen würde, der solle von keinem anderen Maister dis Handtwerckhs anderst nit, dan für einen neüen Lehrjungen auf und angenommen werden. So aber die schuldt des Maisters, also daß der Lehrjunge bey jhme nit bleiben kan, so mag er mit erkantnus des Handtwerckhs wohl von jhme stellen, und bey einem andern Maister auslehrnen, und der Erste Maister so lang still stehen (ohne Lehrjungen sein), bis der ander auß gelehrnet hat, auch nach erkantnus des Versprechens der Zeit nach abgerechnet werden, Wofern ein oder der ander obgeseztes übertrethen würde, solle ein jeder zur Straff dem Handtwerckh erlögen 2 Pfundt wax.

Wanderschaft

Drittens so ein Lehrjung seine Lehr Jahr also Redlich erstreckht, und auß gelehrnet hat, solle er seine wanderschafft mit 2 Jahrlang auf eine Zeit erstreckhen, wofern aber einer vor der vollstreckhung dißer Jahre solte heimbziehen, und also noch an dißer Zeit manglete, der solle zur erstreckhung seiner wanderschafft Jahre fort gewißen werden.

Ein Meister soll nur 3 Gesellen und 1 Lehrling halten

Viertens, es solle kein Maister mehr auf einmahl fürderen als drey gesellen und ein Lehrjung, und so ein gesell von einem Maister Vrlaubt nimbt (weggeht), der soll allhier bey keinem andern Maister einstehen; er habe den zuevor 15 Tag bey einem andern außerhalb gearbeithet, und so ein Maister aber einem gesellen Vrlaub gibt, soll der gesell widerumb macht haben, umb arbeith umbschauen zu laßen, so sich aber ein oder der ander dißem nit gemäß halten wird, der solle umb 45 Kr gestrafft werden.

Zusammenkünfte der Gesellen und Meister beim Kerzenmeister

Fünfftens, es sollen alle Maister und gesellen alle 4 Wochen in der verordneten Kerzenmeistern Behaußung zuesammen kommen, und zur erhaltung des Handtwerckhs, wofern etwan ein oder der ander frembter Kranckher, oder Beschädigter etwas vonnöthen hätte, solle ein jedweder gesell, so allhier in arbeith steht erlegen jedesmahl 2 Kr, damit dem Benöthigten etwas mechte geraicht werden.

Pflichten des jüngsten Meisters

Sechstens, es solle der jüngste Maister des Handtwerckhs so offt es vonnöth, und jhme vom verordneten Kerzenmaister angesagt wird, selbsten zu dem Handtwerckh bietten und nit durch seine Dienst Poten, oder weib solches verrichten Laßen, wofern selbiges nit geschehen, und übertrethen würde, solle der Maister dem Handtwerckh zur Straff geben 20 Kreizer.

Fremde Meister im Zunftbereich unerwünscht

Sibentens, so ein frembter Maister, so außerhalb Vnserer Herrschafft einen neüwen Bau in Vnserer Statt oder Herrschafft würde verdingen, und machen: der solle wie es auch anderer örther gebräuchig, erstlich gnädiger Herrschaft 2 fl und dem Handtwerckh auch 2 fl erlegen, es solle auch, wan solcher gemelter Bau auf gericht ist, selbiger Maister keinen (neuen) Bau, auch anders nichts in demselben (Ort) machen, wie desgleichen auch anderer orthen gebräüchig.

Abgaben der fremden und ausländischen Meister

Achtens, sofern einem frembten Maister und außländer eintweder in der Statt, oder auf dem Landt Flickh arbeith verdingt werden, und selbige machen, der soll jedes mahls von der arbeith den Zehendten Theill seines verdiensts verfallen sein, so den halben Theill gnädiger Herrschafft, den andern halben Theill ($^1/_{20}$) aber dem Handtwerckh gebühren.

Ein Zimmermeister darf nicht mehr als 2 Gebäude auf einmal übernehmen

Neüntens, es solle kein Maister in Vnserer Herrschafft nit mehr Ding werckhen oder gebäu auf ein mahl annehmen, als Zwey so dieselbege verfertiget, hat er macht widerumben andere anzunehmen, wan auch solte ein Bauherr einem Maister schuldig, und hernacher einen anderen Maister zur arbeith anstellen, so sollte derjenige Maister demselben nit arbeithen, es sey dan sach, daß der vorige Maister bezahlt, oder sich mit jhme Bauherrn verglichen hatte, welcher obgesezte puncten (?).

Ungebührliches Reden und Verhalten

Zehentens, Item wan es sich begebe, daß ein Handtwerckh beysammen und einer den ander heise liegen (lügen heiße) oder einen gots schwur tette (täte), auch andere vngebührliche Reden sich geben, wan auch einem zum Handtwerckh gebodten worden, auch ohne erhebliche Vrsuchen auß gebliben, und sich beim verordneten Kerzenmaister nit entschuldiget, der solle dem Handtwerckh zur Straff erlegen 24 Kr oder nach ermäßigung der Sachen und erkhantnus des Handtwerckhs.

Üble Nachrede

Eylfftens, Item so einer den andern nit würde für Redlich halten, oder mit Schelt worthen vmbtreiben, der soll dem Handtwerckh zur Straff erlegen 1 fl, dessen Verbrechen aber von der obrigkeit vorleüffig untersucht werden.

Händel

Zwelfften, Item so ein oder der ander Maister des Handtwerckhs strittige Handel hätte, und selbige dem Handtwerckh nit übergeben wolte, und also vngehorsamblich und widerspänig von dem Handtwerckh hinwegg luffe (liefe), der solle dem Handtwerckh zur Straff erlegen zwey Pfundt wax.

Ordnungsstrafen

Dreyzehentens, Item so ein Handtwerckh beysammen und ein oder der ander abgetrethen, und der Jüngste Maister auf Befelch des Handtwerckhs selbig wider herein forderet, der solle den abgetrettenen zuevor laßen hinein gehen, wan er aber vor jhme hinein gienge, der solle dem Handtwerckh zur Straff geben 15 Kreytzer.

Einheimische sollen keine Fremden herziehen

Vierzehentens, Item es solle kein allhiesiger, oder auß der Herrschafft Maister keinen Frembten zu sich ziehen, mit ihme insgemein zu arbeithen, der solches übertretten würde, der soll nach erkantnuß des Handtwerckhs getrafft werden.

Nur ehrliche und rechte Leute dürfen der Zunft angehören

Fünfzehentens, Item es solle kein Maister keinen gesellen fürdern, der nit weder dem Handtwerckh über 14 Tag schuldig oder Straffmäßig ist, biß und so Lang demselben von dem Kerzenmaister solches vergunt und zue gelaßen würt, Ebenmäßig ist auch solches mit dem Maister zue halten.

Meisterschaft setzt Bürgerrecht voraus

Sechzehentes, es soll auch fürderhin keiner Maister werden, er sey dan zuevor Burger in der Statt oder Herrschaft so weith sich die Zunfft erströckhet, und ein solcher solle sich bey der Haubt Laade umb die gebühr ein kauffen, und nit bey der Viertels Laad (Nebenorte).

Hintersassen dürfen keine Lehrjungen halten

Sibenzehentens, Item waß die Hindersehß (Hintersassen) dermahlen betreffendt, die sollen für dis mahl noch in gnaden auf solche weiß (Weise) bey dem Ehrsamen Handtwerckh einkommen, und mit einem gesellen zu der arbeith gehen, außgenommen kein Lehrjung fordern, auffs künfftig aber soll sich keiner mehr anmelden noch auff genommen werden wie vor gemeldet.

Meistersöhne

Achtzehentens, Item eines Maisters Sohn in der Statt oder Einer auff dem Land soll mit 3 fl das föllige Maister gellt erlegt und vor (als) ein Maister erkant werden.

Opfergeld am Jahrtag

Neünzehentens sollen alle Maister in Vnßerem Handtwerckh Jährlich an dem Jahrtag für das Maister gellt erlegen 6 Kr. Wo aber Einer oder der ander außbleiben würde, der mueß den opfer Kreitzer darmit erlegen.

Das Aufdingen

Zwainzigstens Vnd weiters wan ein Lehrjung auffgedingt wirt, so solle er dem Handtwerckh in die Laad 30 Kr erlegen, auff den Tisch 2 fl, Einschreib gellt 12 Kr, bey dem Ledig Zellen (zählen) aber soll der Maister so vill erlegen, alß in die Laad 30 Kr und 2 fl auf den Tisch, der Lehr=jung nur der Schreib Tax mit 12 Kr.

Sühne für Handgreiflichkeiten

Einvndzwainzigstens es ist von dem Ehrsammen Handtwerckh gemacht, daß wan ein oder der ander solte ein oder dem andern auf den Tisch oder under daß gesicht schlagen (!), der soll zur Straff ½ Pfundt wax erlegen, damit die Erbarkeith beßer möge eingeführt werden.

Nach 3maligem Abmahnen wird Fremden das Handwerkzeug abgenommen

Zwayvndzwaingsten, es soll bey vnßerm Handtwerckh erlaubt sein, daß wan ein frömbter solte in Nellenburger Herrschafft oder so weit sich die Zunfft erströckht, herinen arbeithen, so soll er 3 mahl abgemanet werden, und er daß letzte mahl nichts darumb geben wolte, soll ihm auf Befelch des Handtwerckhs mit dem obrigkeitlichen wißen der Handtwerckhs Zeüg hinweg genommen werden.

Jahrtag an St. Joseph für die Verstorbenen

Dreyvndzwainzigstens Vnd Letztlichen, so solle Jährlichen, wie schon ihm Ersten Puncten vermelt,. auff daß Fest des St. Josephi alß vnßers patronen zue deßen Ehren auch zue Trost deren verstorbenen, so auß dißer Bruderschafft und Handtwerckhs der Zimmerleüthen einen Jahrtag, erstlich den abent zuevor mit Besuechung

der Vesper, und den volgenden Tag darauf mit einem Hayl. Seel ambt und der vnder Verlößung (Verlesung) der jenigen abgeleibten, so aus dißer Bruederschafft verschiden, gehalten werden, und so ein oder andere Persohn aus dißem Handtwerckh oder Bruederschafft mit Tod abgangen und verschiden, solle solches von verordneten Kerzenmaistern angezeigt werden, damit dem Handtwerckh umb gebothen und zuer Layd gesagt werde, es sollen auch allweg die 4 Jüngsten Maister des verstorbenen Leichnamb zue grab getragen und die übrigen den verstorbenen helffen zue grab begleüthen, und zur Erdtig bestättigen, Es sollen auch die Kerzenmaister bey eines jeden Begräbnuß in aigner Persohn erscheinen und dem gottsdienst biß zum Endt beywohnen, und alß dan nach verrichtem gotts-dienst von des verstorbenen Leichtnamb ein Kerzen nemen, und alß dan selbige ins künfftig zum gotts-dienst gebraucht werden, wehr solchem obgesezten nit wirt beywohnen, der soll umb ein halb pfundt wax gestrafft werden.

Beförderung guter Ordnung und Mannszucht

Wan *Wür* dan gedachter Maistern deren Zümmerleüthen in Erst gemelter Statt Stockhach allerunder Thänigst Billiches anlangen gnedigst angesehen, und dabey betrachtet, daß die Zunfft Articlen vorderst zue gueter ordnung und manns Zucht unter denen Handtwerckhs Leüthen, nicht minder zur Beförderung deren Lehrjungen angedeyen.

Aufdingung und Ledigsprechung zu Stockach

Als haben Wür demnach mit Wohlbedachtem mueth, guten Rath und Rechten wüßen auch aus erst-angeführt- und mehr anderen Bewegvrsachen gedachter Maisteren deren Zimmerleüthen vor bemelter Statt Stockhach diße besonder gnade gethan, und denenselben obbeschribene Zunfft ordnung, und Articl-Brieff sambt all deren jnnhalt und Begriff hiemit in gnaden genem halten und bestätiget, daß in ansehung der *nicht Zahlreichen Burgerschafft und wenigen Handtwerckhs Maistern in ersagter Statt Stockhach* bey-auffding-und Ledigsprechung deren Lehrjungen ein oder anderer Zunfft Maistern von einer anderen profeßion allda beygezogen, mithin die auffding- und Ledigsprechung, so wenigst von zweyen oder dreyen Zünfftigen Maisteren beschehen mues, obschon so viel von einer Zunfft alldort nicht befindlichsein möchten, gleichwohlen zu Stockhach vorgenommen, nicht minder zum fahl (Fall) über obbenanntte künfftig auch mehrere hier noch nicht eingeführte Handtwerckher sich bey jhnen einfindig machen wollten, die selbe bey ein oder anderer Zunfft allwo es sich so dann am füeglichsten schickhet, in allweeg angenommen werden können.

Bestätigung der Zunftordnung

Halten genem bestättigen und approbieren ihnen solche auch aus Landtfürstlicher Macht hiemit wüßentlich und in Krafft dißes Brieffs, was wir dennenselben von Recht und Billigkeit wegen daran bestättigen können, und mögen. Meinem sezen (Zielsetzen) und wollen, daß sie und jhre nachkommen dißer Vnßerer denenselben hierüber ertheylten Bestättigung nach obigem Innhalt und Begriff jetzt und ins künfftig sich Ruhiglichen gebrauches erfrewen und genießen können und mögen, allermänniglichen ohnverhindert, jedoch denen in Bolicey sachen, und sonsten bereits erlaßen- und etwa weitters herauß kommenden Landts-Fürstlichen Mandatis ohn vorgegriffen, und ohn schädlich, wie nicht weniger auch mit weiterem vorbehalt diße Vnßere dennenselben bestätigte gnadens Freyheiten nach Beschaffenheit der sachen Zeit und anderer umbständen zue vermöhren, zue verminderen, oder gar völlig auff zuehöben über daß noch ein mit der weitteren verordnung.

Vorlage der Jahresrechnung ohne Zechgelage durch Bruder- und Büchsenmeister

daß der Laade oder Handtwerckhs Büchßen nebst der Bruedermaister auch ein geschwohrener Büchsenmaister bestellet, und von dißen beyden alljährlich eine Ehrbahre förmbliche schrifftliche Raithung (Rechnung) des Empfangs und gethaner auslaagen halber vor offener Laade bey versambleten ganzen Handtwerckh gegeben, und daselbsten zum Beschluß gebracht auch hienach solche der obrigkeith zur Ratification vorgelegt = dabey aber einige Freß- oder Zecherey (!) nicht, sondern bloß ein Ehrbarer Trunckh gestattet: endlichen von jhnen Handtwerckheren in sachen, so in deren Handtwerckhs ordnung nicht eingekommen, durch gehendts jenes gehalten, und beobachtet werden solle, was die Tyrolische Landts und Bolicey ordnung, und andere Landts Fürstlichen Mandata Generalia in sich begriffen.

Schutz der Zunftordnung

Vnd gebietten darauf allen vnd jeden Vnßeren nach gesetzten Gaist- und weltlichen obrigkeiten, Braelathen, Graffen, Freyherren, Herren, Ritteren, Knechten, Landtshaubtleüth, Land- und Vögte, Pflegeren, Verweseren, ambträthen, Schuldheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allanderen Vnßeren Vnderthanen und getrewen was würden, Standts, ambts oder weesens die seindt, jnsonderheit aber Vnßerem Nellenburgischen oberambt hiemit Ernstlich und Vestiglich mit dißem Brieff, und wolen, das sie offt gemelte Maister deren Zümmerleüthen, und jhre nachkommen bey dißer Vnßer denenselben hierüber ertheylten gnedigsten Bestättigung kräfftiglich handthaben, schüzen, und dabey verbleiben laßen, darwider nicht Thuen, noch das jemand anderem zu Thun gestatten sollen, in kein weis noch weeg, alß Lieb einem jeden seye Vnßere schwähre Vngnad und Straff zue vermeyden, dan das Meinen wir Ernstlich.

Schlußformel

Mit urkund dißes Brieffs besiglet mit Vnßeren Kayser- König- und Ertz-Herzoglichen anhangenden Insigel, der geben ist in Vnßerer Statt Wienn den Achtzehenden Monaths Tag Septembris nach Christi Vnßers Erlößers und Seligmachers Gnadenreichen geburth, im Sibenzehenhundert- und Sibenzehenden: Vnßerer Reiche des Römischen im Sechsten: deren Hispanischen im fünffzehenden: und des Hungarisch- und Böheimbischen im Sibenden Jahre.

Carl

Ad Mandatum Sacrae Caes.(areae) Majestatis proprium
Johann Georg Buol."

Ähnliche, wenn auch weniger anschauliche Zunftverfassungen — im jeweils Typischen auf die einzelnen Handwerksgebiete natürlich abgestimmt — bestanden für alle zünftigen Gewerbe. Als solche waren hier im 18. Jahrhundert zwangsmäßig zu acht Zunftverbindungen zusammengefaßt: 1. Metzger und Bierbrauer, 2. Rotgerber und Schuhmacher, 3. Strumpfwirker, Schneider und Kürschner, 4. Maurer, Zimmerleute und Ziegler, 5. Müller und Bäcker, 6. Schreiner und Schlosser, 7. Glaser, Seiler, Weißgerber, Säckler, Sattler, Kaminkehrer und Siebmacher, 8. Weber; dazu kam noch das Gremium der Wundärzte.

Quellennachweis:
Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 225 Nr. 27a,
Stadtarchiv Stockach, Ratsprotokolle und Zunftordnungen.